

**Staatliches Amt für Landwirt-
schaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



Managementplan

**für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Be-
deutung) DE 2644-303**

Tiergarten Neustrelitz



**Mecklenburg
Vorpommern** 

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt**



Europäische Union Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Telefon: (0395) 380-60 / Fax: (0395) 380-69160
www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

Grünspektrum® - Landschaftsökologie
Ihlenfelder Str. 5
17034 Neubrandenburg
Telefon: (0395) 4210268
Telefax: (0395) 4210269
E-Mail: info@gruenspektrum.de
Internet: www.gruenspektrum.de



Bearbeitung:

Dr. Volker Meitzner, Diplom-Biologe
Kristina Körsten, B. Sc. (FH)

Neubrandenburg, im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

I.0 Zusammenfassung	5
I Teil: Grundlagen	6
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	6
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	7
I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	8
I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	8
I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	9
I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	12
I.3.1 LRT nach Anhang I FFH-RL	12
I.3.2 Arten nach Anhang II FFH-RL	13
I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL	18
I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	19
I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	19
I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	21
II Maßnahmenplanung	23
II.1 Beschreibung der Maßnahmen	23
II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	23
II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	25
Literatur- und Quellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 2644-303 Tiergarten Neustrelitz.....	7
Abb. 2: Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) an seiner Bruthöhle	15
Abb. 3: Verbreitung des Eremiten im südlichen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.....	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	9
Tab. 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000 ...	11
Tab. 3: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT nach Anhang I	12
Tab. 4: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten nach Anhang II	13
Tab. 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	14
Tab. 6: aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	21
Tab. 7: funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL	22
Tab. 8: Zusammenstellung der Maßnahmen	24

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
GLRP MS	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte
LRT	Lebensraumtyp
LU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
SDB	Standard-Datenbogen
Tab.	Tabelle
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Kartenanlagen

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (1:25.000)
Karte 2b	Habitate der Anhang II Arten – Bestand und Bewertung des Zustandes (1:10.000)

I.0 Zusammenfassung

Das Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“ wurde mit einer Größe von 42 ha durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) der EU-Kommission 2004 vorgeschlagen und mit der Entscheidung der Kommission vom November 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Das FFH-Gebiet DE 2344-301 „Tiergarten Neustrelitz“ befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Neustrelitz und war ursprünglich vollständig bewaldet. Seit 1956 betreibt die Stadt Neustrelitz auf einem 12 ha großen Teil des FFH-Gebietes einen Tierpark. Seit einigen Jahren sind die Stadtwerke Neustrelitz GmbH Betreiber des Tierparks.

Die Bedeutung des FFH-Gebietes „Tiergarten Neustrelitz“ liegt im repräsentativen Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer Art nach Anhang II der FFH-RL mit Schwerpunkt-vorkommen. Teile des Gebiets werden von einem Waldmeister-Buchenwald eingenommen, der Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist (9130). Weiterhin wurde im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) im SDB ein weiterer LRT nach Anhang I FFH-RL (3150) mitgeteilt.

Für die Bearbeitung des Managementplans wurde aktuell kein Offenland-Lebensraumtyp nachgewiesen. Hingegen wurde der Eremit als Art des Anhangs II der FFH-RL erfasst und bewertet. Die Erfassung und Bewertung der Wald-LRT erfolgte in einem separaten Managementplan durch die Landesforstanstalt M-V. Die Angaben zu den Wald-LRT wurden nachrichtlich übernommen.

Der Erhaltungszustand des einzigen Arthabitats des Eremiten konnte nach den Bewertungskriterien als „hervorragend“ (A) eingestuft werden. Damit hat das Schwerpunkt-vorkommen des Eremiten eine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000. Das Habitat des Eremiten, das das gesamte FFH-Gebiet, einschließlich des als Zoo betriebenen Teils einnimmt, ist in seinem Erhaltungszustand zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Mit der aktuellen Bestandserfassung und Bewertung der Art nach Anhang II der FFH-RL ergaben sich Verbesserungen zum ursprünglichen Erhaltungszustand. Die Verbesserungen sind mit neueren, konkretisierten Erfassungs- und Bewertungsmethoden zu begründen. (Zwingende) Wiederherstellungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach Abschluss der Defizitanalyse sind für das Schutzobjekt im FFH-Gebiet Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die im Weiteren als funktionsbezogene Erhaltungsziele formuliert sind.

I Teil: Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet DE 2644-303 „Tiergarten Neustrelitz“ befindet sich im Süden Mecklenburg-Vorpommerns im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Etwa 12 km südlich verläuft die Landesgrenze zum Bundesland Brandenburg. Das Schutzgebiet mit einer Fläche von 42,0 ha liegt im Südwesten innerhalb des Stadtgebietes von Neustrelitz nahe des Zierker Sees.

Die Gebietsabgrenzung ist im Detail der Karte 1 zu entnehmen.

Geologie und Wasserhaushalt

Das FFH Gebiet ist geprägt von der Pommerschen Hauptendmoräne und dem vorgelagerten W2-Sander, die im Pommerschen Stadium der Weichsel- Kaltzeit entstanden. Im Raum Strelitz ragt eine W1- Grundmoränenfläche aus dem Pommerschen Sander heraus. Durch den Pommerschen Sander verschüttetes Toteis taute im Holozän auf und führte u. a. zur Bildung von Seen, die vor allem im südlichen Sanderbereich vorkommen [6].

Das FFH-Gebiet liegt naturräumlich in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in der Großlandschaft 4 und der gleichnamigen Landschaftseinheit 420 „Neustrelitzer Kleinseenland“ [14].

Die Landschaft des Neustrelitzer Kleinseenlands (75500) ist von kleinen Seen geprägt, die in großer Zahl vorkommen. Die meisten sind langgestreckte Rinnenseen, zum Teil als Seenketten in unterschiedlicher Ausrichtung. Daneben prägen trockengefallene Seen, Verlandungsmoore und Feuchtwiesen in den Rinnen und viele Fließgewässer und Kanäle, die die Seen verbinden, die Landschaft. Neben den Seen ist der Moorreichtum kennzeichnend für das Gebiet. Das Neustrelitzer Kleinseenland liegt in einer Sanderlandschaft, die im Norden und Süden von den Hauptendmoränenzügen des Pommerschen und Frankfurter Stadiums begrenzt wird und mit Moränenkuppen einer Zwischenstaffel durchsetzt ist, welche parallel zu den Endmoränen verläuft und Höhen über 100 m erreicht [9].

In Betrachtung der Bodenart (Substrat), Hydromorphie und anthropogenen Überprägung lässt sich das FFH-Gebiet wie folgt in seine Bodenfunktionsbereiche beschreiben: Der Boden im Stadtgebiet von Neustrelitz ist anthropogen überprägt. Die Böden innerhalb des FFH-Gebietes sind von der anthropogenen Überprägung weitgehend verschont geblieben. Es herrschen Braunerden vor, die nicht wasserbeeinflusst sind [14].

Im FFH-Gebiet steht das Grundwasser in einer Tiefe von über 10 m unter Geländeoberkante an. Südöstlich des FFH-Gebietes verläuft die Niederung des Roten Bachs. Hier liegt der Grundwasserspiegel bei unter 5 m unter Geländeoberkante.

Der Rote Bach unterliegt der Berichtspflicht der Wasserrahmenrichtlinie (Gebietskennzahl: 581144410000000) [14].

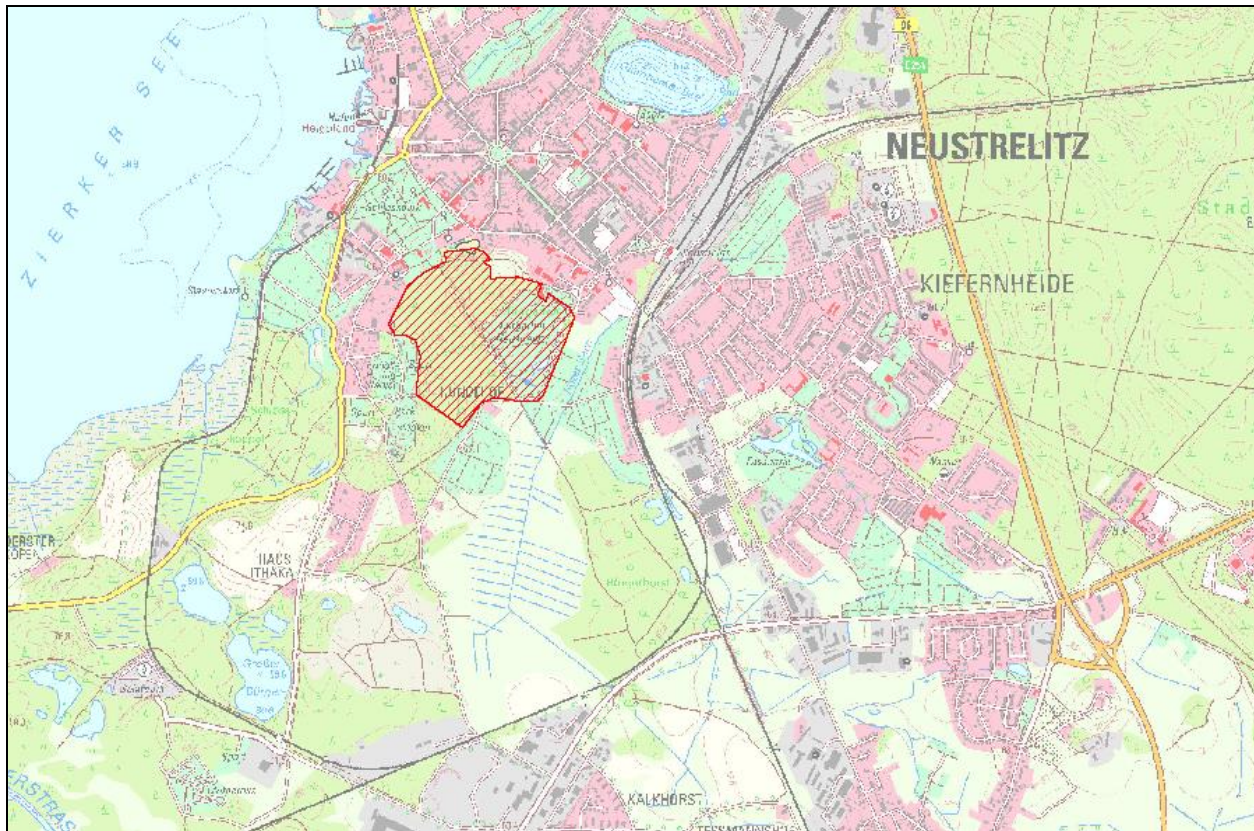


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 2644-303 Tiergarten Neustrelitz

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Das FFH-Gebiet DE 2644-303 „Tiergarten Neustrelitz“ wird aufgrund seiner geringen Gebietsgröße und der zu erwartenden Konfliktarmut als „Gebiet mit Bedeutung“ zugeordnet. Damit kann auf eine Betrachtung der aktuellen Nutzungsarten verzichtet werden. Relevante Einzelaspekte werden bei der Beschreibung der LRT und Arten im Punkt „Beeinträchtigungen und Nutzungen im Gebiet“ des Kapitels 1.3 dargestellt.

Forstwirtschaft

Etwa 30 ha des FFH-Gebietes „Tiergarten Neustrelitz“ sind bewaldet. Forsthoheitlich ist der Waldanteil dem Forstamt Neustrelitz zugeordnet. Eigentumsrechtlich ist der Wald vollständig Kommunalwald [6].

Tourismus- und Erholungsnutzung

Bereits vor Gründung der Stadt Neustrelitz wurde 1721 der Tiergarten als herzogliches Jagdrevier angelegt, eingezäunt und als Wildgatter betrieben. Seit 1956 betreibt die Stadt Neustrelitz auf etwa einem Drittel des FFH-Gebietes einen Tierpark. Dieser ist etwa 12 ha groß. 2011 wurde der Tierpark von den Stadtwerken Neustrelitz übernommen, die weitere Gehege und Volieren errichteten.

Nach dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (2011) liegt das FFH-Gebiet im Bereich eines „Tourismusschwerpunktraums“. In der Differenzierung der räumlichen Entwicklung sind Tourismusschwerpunkträume ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis oder Gemeinden, die als Zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt eingestuft sind. In den als Tourismusschwerpunkträume festgelegten Gebieten soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. Nach dem Raumentwicklungsprogramm soll die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten [17].

Planungen

Gemäß den von der Stadtverwaltung Neustrelitz gegebenen Hinweisen ist geplant, die städtebauliche Sanierung des Schlossareals bis 2020 mit Fördermitteln des Landes M-V abzuschließen. Die Sanierung des Schlossareals bezieht die Renaturierung/Entschlammung des Schwanenteiches ein. Dieses Gewässer liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes, sondern tangiert es nur an seiner nördlichen Grenze.

Die Darstellung des aktuellen Zustands und der Nutzungsarten ist der Karte 1a zu entnehmen.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Bezüglich der geschützten Teile von Natur und Landschaft wurde geprüft, welche Schutzgebiete sich mit dem zu betrachtenden FFH-Gebiet überlagern. Demzufolge werden nachfolgend vorhandene Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht hinsichtlich Schutzzweck und Verboten dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“ wird von weiteren Schutzgebieten weder tangiert, noch überlagert. Eine Darstellung in Karte 2 b erübrigt sich damit.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

Die Bedeutung des FFH-Gebietes DE 2644-303 „Tiergarten Neustrelitz“ liegt im repräsentativen Vorkommen LRT und einer prioritären Art nach Anhang II der FFH-RL mit Schwerpunkt-vorkommen. Das Schutzgebiet wird teilweise von einem als LRT eingestuften Buchenwald eingenommen [6].

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Es dient der Bestimmung der Erhaltungsziele (siehe Kap. I.5) sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet.

Die Bewertung beruht dabei auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustandes des LRT oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrages des Gebietes mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 im Land und
- des Erhaltungszustandes des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereiches der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

LRT nach Anhang I FFH-RL

Im Ergebnis des nationalen FFH-Berichts 2013 der Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeografischen Region können folgende Aussagen zum Erhaltungszustand und Gesamttrend der ermittelten aktuellen LRT im zu betrachtenden FFH-Gebiet gemacht werden:

Für die Lebensraumtypen 3150 und 9130 ist europaweit ein „ungünstiger-unzureichender“ Zustand gegeben (vgl. Tab. 1). Der Gesamttrend stellt sich für „Natürlich eutrophe Seen“ als unverändert (stabil) dar. Für den LRT „Waldmeister-Buchenwald“ ist der Erhaltungszustand als günstig angegeben, der auch zukünftig als stabil gewertet wird [6].

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen in der jeweiligen biogeografischen Region basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern Verbreitungsgebiet, Fläche, Spezifische Strukturen und Funktionen sowie Zukunftsaussichten.

Tab. 1: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)¹
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	-	-	ungünstig-unzureichend
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo</i> - <i>Fagetum</i>)	-	keine Angabe	ungünstig-unzureichend

grün = günstig (favourable); gelb = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); rot = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

¹ Quelle: <http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/>

Bezug auf die biografische Region CON

In Betrachtung der Kriterien

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL,

kann die Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie für das europäische Netz Natura 2000 wie folgt eingeschätzt werden:

Aufgrund des geringen Flächenanteils wird festgestellt, dass ein landesweites Schwerpunktorkommen des LRT 3150 nicht besteht. Ebenso besteht keine Priorität im Sinne der FFH-RL. Damit kommt den vorkommenden LRT im FFH-Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“ keine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 zu.

Der aktuelle Erhaltungszustand des Buchenwald-Lebensraumtyps ist auf Gebietsebene mit „sehr gut“ (A) bewertet. Europaweit spiegelt sich das Ergebnis nicht wieder. Hier wird der Waldmeister-Buchenwald mit „gut“ (B) bewertet.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Rahmen der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission (2004) wurde laut SDB (2004) für das FFH-Gebiet der Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre FFH-Art nach Anhang II FFH-RL mitgeteilt. Aktuell (2017) konnte diese Art bestätigt werden. Weitere Arten nach Anhang II sind im Rahmen der Managementplanung nicht in dem Gebiet nachgesucht/festgestellt worden.

Im Ergebnis des nationalen FFH-Berichtes 2013 der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region können folgende Aussagen zum europaweiten Erhaltungszustand und Gesamttrend der Anhang II-Art gemacht werden: Ein europaweit „ungünstiger-unzureichender“ Zustand ist für den Eremiten gegeben (vgl. Tab. 2). Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten in der jeweiligen biogeografischen Region basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern Verbreitungsgebiet, Population, Habitat sowie Zukunftsaussichten. Der Gesamttrend stellt sich für diese Art als unverändert (stabil) dar.

Im Zeitraum 2001 bis 2006 war ein europaweit ungünstiger-schlechter Zustand (rot) für die Art Eremit gegeben. Im Zeitraum 2007 bis 2012 ist der Zustand als ungünstig-unzureichend (gelb) hochgestuft worden (Tab. 2).

Tab. 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) ²
Eremit*	x	-	ungünstig-unzureichend

gelb = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); rot = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

* prioritäre Art (FFH-RL)

In Betrachtung der Kriterien

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate oder Teilhabitate (bei Arten mit großem Raumanspruch) auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL,

kann die Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL für das europäische Netz Natura 2000 wie folgt eingeschätzt werden:

Der Eremit als prioritäre Art besitzt aktuell (2017) einen „hervorragenden“ (A) Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Europaweit wurde für diese FFH-Art ein „ungünstiger-unzureichender“ Erhaltungszustand festgestellt. Damit kommt der vorkommenden Art nach Anhang II FFH-RL (Eremit) eine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 zu.

Zudem liegt Deutschland im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art und besitzt damit eine hohe Verantwortung für ihren Erhalt in Europa. Da Mecklenburg-Vorpommern neben dem Mitteldeutschen Raum zu den Schwerpunktorkommen des Eremiten in Deutschland gehört, ergibt sich daraus eine hohe Verantwortung des Bundeslandes für den Erhalt der Art in ganz Deutschland [8].

² Quelle: <http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/>

Bezug auf die biografische Region CON

1.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

Die Bestimmung der „maßgeblichen Bestandteile“ ist grundlegend zur Formulierung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH-Gebietes. Bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten ist zu prüfen, ob hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet vorliegen.

Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Abgrenzung der LRT und Arthabitate) und die Bewertung des Erhaltungszustands sowie die weiteren standörtlichen und funktionalen „maßgeblichen Bestandteile“ sowie gebietsspezifische Besonderheiten kurz beschrieben. Die räumlich konkrete Darstellung erfolgt in den Karten 2a und 2b. Daraus werden Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten abgeleitet (vgl. Kap. 1.5).

1.3.1 LRT nach Anhang I FFH-RL

In der Tab. 3 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustandes sowie der aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Im Rahmen der Managementplanung erfolgten dafür aktuelle Bestandsaufnahmen zur Aktualisierung der Flächengröße und des aktuellen Erhaltungszustandes, die entsprechend Art. 6 Abs. 1 FFH-RL maßgeblich für die weitere Bearbeitung sind.

Die Angaben zu den Wald-LRT wurden nachrichtlich aus dem von der Landesforstanstalt M-V erarbeiteten Fachbeitrag Wald zum FFH-Gebiet 2644-303 „Tiergarten Neustrelitz“ übernommen [6] und finden bei den weiteren Betrachtungen keine Berücksichtigung mehr.

Tab. 3: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT nach Anhang I

EU-Code	LRT	Flächengröße lt. Meldung [ha]	Erhaltungszustand lt. SDB	Flächengröße aktuell [ha]	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	0,27	C	0	kein LRT
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	7,61	A	6	A
Summe Flächengröße		7,88		6,10	

Erhaltungszustand: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich / beschränkt

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Gewässer-Lebensraumtyp und ein Wald-Lebensraumtyp mitgeteilt [2].

Im Ergebnis der aktuellen Kartierung konnte der LRT 3150 nicht bestätigt werden. Die beiden Kleingewässer innerhalb des Tiergartens wurden entsprechend den Kriterien der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ [4] untersucht. Das Gewässer, welches innerhalb eines Geheges liegt, ist aufgrund der vollständigen Beschattung vegetationslos. Der Ententeich weist eine spärliche Wasser- und Sumpfvvegetation auf. Aber auch hier hat sich keine nennenswerte Ir-typische Vegetation ausgebildet (vgl. I.5.1). Zudem ist das Gewässer erheblich durch anthropogene Nutzung beeinflusst.

Geprüft wurde ebenfalls der EHZ des Schwanenteiches an der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes. Nach einer erneuten Vermessung mit einem GPS-Gerät (Typ TOPCON GRS-1) zeigte sich, dass die Binnendifferenzierung die Lage des Teiches nicht korrekt widerspiegelt und dieser sich außerhalb der Gebietsgrenzen befindet.

Damit sind keine Offenland-Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebietsgrenze vorhanden. Weitere prioritäre Lebensraumtypen sind im Gebiet derzeit nicht bekannt.

Vorkommen und Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I

Entfällt.

I.3.2 Arten nach Anhang II FFH-RL

In der Tab. 4 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission [2] mitgeteilten Vorkommen der Anhang II Arten mit ihrer Populationsgröße einschließlich der Bewertungen ihres Erhaltungszustandes sowie der aktuell ermittelten Arten dargestellt. Als einzige Art wurde *Osmoderma eremita*, der Eremit (1084*) ausgewiesen. Die Art wird in der FFH-RL als prioritäre Art geführt.

Vorkommen des Eremiten konnte bei den aktuellen Untersuchungen im Rahmen der Managementplanung bestätigt werden. Es wurde ein hervorragender EHZ ermittelt. Das gesamte FFH-Gebiet, einschließlich des Tierparks, ist als Habitat der Art zu betrachten.

Tab. 4: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten nach Anhang II

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Populationsgröße aktuell	Erhaltungszustand der Habitate aktuell (2017)
1084	Eremit*	sesshaft	iP	C	iP	A

Legende: i = Einzeltier; Population: P = vorhanden, C = häufig, R = selten, V = sehr selten

Erhaltungszustand: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich / beschränkt

* prioritäre Art (FFH-RL)

Bewertung des EHZ der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurde im Zuge der Managementplanung eine Art nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d.h. es existieren Nachweise nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Es handelt sich um die als prioritär eingestufte Art Eremit (*Osmoderma eremita*), auch Juchtenkäfer genannt (EU-Code: 1084*).

Für den Eremiten wurde im Rahmen der aktuellen Erfassung 2017 eine Habitatfläche von 42 ha ausgewiesen; das entspricht der Gesamtgröße des FFH-Gebietes. Die Fläche ist zu 100 % einem „hervorragendem“ EHZ (A) zugeordnet worden.

In Tab. 5 sind die signifikanten Arten des Anhangs II FFH-RL, deren Vorkommen im Gebiet, die Anzahl der Teilflächen ihrer Habitate, die Größe der Habitatflächen und der aktuelle Erhaltungszustand dargestellt.

Die Darstellung der Habitatabgrenzung sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilflächen sowie vorliegende verortbare Nachweise sind der Karte 2 zu entnehmen.

Tab. 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Vorkommen der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
* 1084 Eremit	sesshaft	FFH-Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“ (einschl. Tierpark)	1	42 ha	A: 100 B: 0 C: 0	A

Erhaltungszustand: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich / beschränkt

1084 Eremit* (*Osmoderma eremita*)

Verbreitung und Ökologie

Der Verbreitungsschwerpunkt des Eremiten liegt im kontinentalen Zentraleuropa. Die Art besiedelt vorwiegend die temperierte nemorale Zone Europas, tritt jedoch auch in den angrenzenden Bereichen der mediterranen und borealen Zone auf. In Deutschland ist der Eremit zwar weit aber fragmentarisch verbreitet und tritt meist selten auf. Eine dichtere Verbreitung findet sich fast ausschließlich im Osten Deutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern sind die derzeitigen Verbreitungsschwerpunkte die Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberger-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentrum abzeichnen.

Das aktuelle Vorkommen des Eremiten ist direkt auf das kontinuierliche vorhandene Angebot von Brutbäumen zurückzuführen. Die Art lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Bevorzugt besiedelt wird die Baumart Eiche. Daneben konnte die Art bisher in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Berg-Ahorn, und Kiefer festgestellt werden. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleistet ist. Wichtig ist ein mäßig feuchter, aber nicht nasser Holzmulmkörper. Dieser bildet sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquaten Stammdurchmessern, aber auch in starken Ästen. Der Eremit ist auf das Vorhandensein entsprechender Habitatstruktur angewiesen, da er sein Bruthabitat nicht selbst erzeugen kann. Dabei ist sein Ausbreitungspotential schwach und ist daher auf ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung angewiesen [8].

Optimale Habitatbedingungen für den Eremiten sind lichte, totholzreiche Laubwälder, Parkanlagen und Alleen mit Populationen der Art, Altbaumbestände (v. a. Eichen, Linden, Buchen, seltener

Weiden und andere Laubbäume) an sonnenexponierten Bestandränder, Bäume mit natürlichen Höhlen, natürliche Alterungs-Dynamik in großflächigen Waldgebieten, alte Baumgruppen und Solitäräume in der Feldflur. Die Gesamtheit dieses ökologischen Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüges sind maßgebliche Bestandteile für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes [8].

Der Eremit ist in erster Linie durch den Verlust und das Fehlen geeigneter Brutbäume in der näheren Umgebung seiner verbliebenen Vorkommen bedroht. Neben dieser unmittelbaren Gefährdung ist der Bestand der Art auf lange Sicht fast überall durch die fehlende Nachhaltigkeit des Habitats in Raum und Zeit in Frage gestellt [8].



Abb. 2: Eremit* (*Osmoderma eremita*) an seiner Bruthöhle

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Im Gebiet sind für den Erhalt des hervorragenden Erhaltungszustandes folgende lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften maßgeblich:

- Brutbäume mit großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stamminneren, möglichst sonnenexponiert
- besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v. a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume, an sonnenexponierten Standorten)
- keine artgefährdende Insektizidanwendungen

Vorkommen in der Region Mecklenburgische Seenplatte

In der Region der Mecklenburgischen Seenplatte befinden sich Verbreitungsschwerpunkte des Eremiten südlich von Neubrandenburg über den Raum Neustrelitz, dem Naturpark Feldberger Seenplatte bis zur nordbrandenburgischen Landesgrenze. Nach Norden und Nordwesten bestehen größere Bestandslücken und die Isolation der Populationen nimmt zu (Abb. 4).

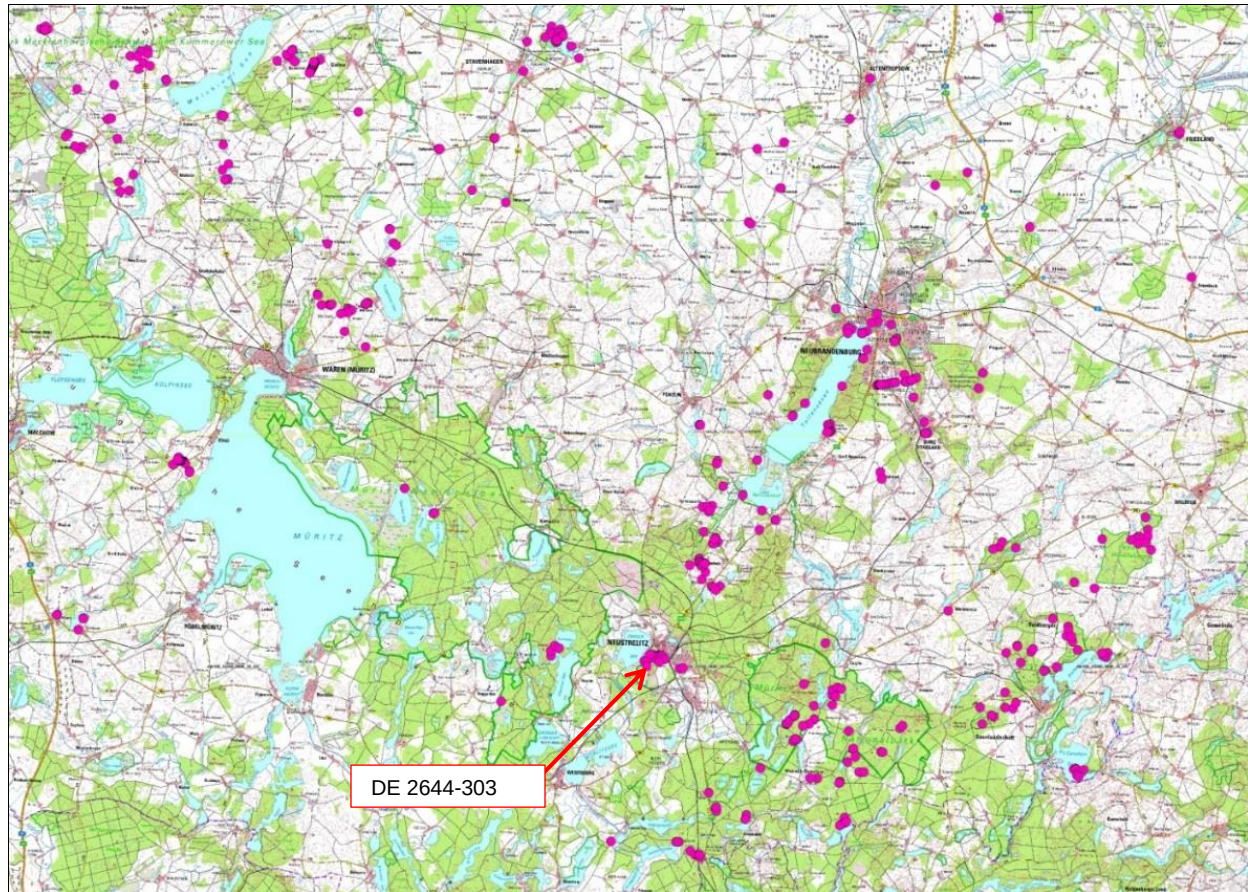


Abb. 3: Verbreitung des Eremiten im südlichen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Erfassung der Habitatbäume im FFH-Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“

Die Erfassung der Habitatbäume des Eremiten und anderer Rosenkäferarten erfolgte im August 2017 bei einer einmaligen Begehung innerhalb des gesamten FFH-Gebiets.

In Anlehnung an das „Bewertungsschemata für das Monitoring der Arten der Anhänge II und IV nach Artikel 11“ (BFN UND BLAK, 26.01.2016) [10] wurden nicht nur die Brutbäume des Eremiten, sondern auch die wahrscheinlichen und potenziellen Brutbäume ausgewiesen und mit einem GPS-Gerät eingemessen. Daneben wurden die Vitalität bzw. der Zustand der Habitatbäume, ihr Durchmesser in Brusthöhe (in Klassen) sowie die Art des Nachweises notiert.

Die Habitatbäume wurden wie folgt klassifiziert:

1. *Brutbäume*: eindeutig vom Eremiten besiedelte Bäume mit Nachweisen von Kotpillen, Larven, Imagines bzw. ihren Ektoskelettresten.
2. *Potenzialbäume I. Ordnung*: nicht von *Osmoderma*, aber von anderen höhlenbewohnenden Rosenkäferarten besiedelte Großhöhlen und weitere Bäume mit großlumigen Höhlen bei denen gutachterlich eine Besiedlung mit Eremiten als wahrscheinlich gilt.
3. *Potenzialbäume II. Ordnung*: Höhlenbäume, bei denen keine Besiedlung durch irgendeine Rosenkäferart nachgewiesen wurde, die jedoch durch Spechte entstandene Großhöhlen (ab etwa 6 cm Durchmesser des Einflugloches) oder andere großlumige Höhlenbildungen (z.B. eingefaulte Starkastausbrüche) aufweisen. Diese haben ebenfalls ein großes Potenzial, ggf. war sogar eine vorhandene Besiedlung einfach nicht nachweisbar.

Habitate im FFH-Gebiet „Tiergarten Neustrelitz“

Nach Anlage 7 zum FLF im Rahmen der Managementplanung wird als Habitat der (Laub-) Baumbestand aufgefasst, der nicht mehr als 500 m vom jeweils nächsten potenziellen Brutbaum entfernt ist. Aufgrund der Verteilung der Habitatbäume des Eremiten von unter 500 m zur Gebietsgrenze und der Tatsache, dass es sich bei der Waldfläche ausschließlich um Laubwald handelt, ist das gesamte FFH-Gebiet als ein Habitat ausgegrenzt worden (Karte 2b).

Ergebnisse der Kartierung (DbMonArt Ed-ID: 24727)

Innerhalb des FFH-Gebietes konnten 12 Bäume (11 Stiel-Eichen und 1 Kiefer) aufgenommen werden, in deren Baumhöhlen Chitinteile oder Kotpillen gefunden wurden, die nachweislich dem Eremiten zuzuordnen waren. Diese Bäume wurden als „vom Eremiten besiedelt“ eingestuft. In zwei Fällen handelte es sich dabei um nicht mehr vitale Baumhochstubben (Kiefer) bzw. eine gerade umgestürzte* liegende Eiche, die sich beide im Rotwildgehege befinden.

* Erläuterung: Gegenüber früheren Auffassungen, können auch abgestorbene Bäume über mehrere Jahre hinweg noch von Rosenkäferarten, auch dem Eremiten, besiedelt sein, solange der Mulm noch ausreichend feucht ist.

Weitere 11 Eichen und 1 Buche mit Baumhöhlen und Mulm wurden gutachterlich als „wahrscheinlich besiedelt“ eingestuft (Potenzialbäume I. Ordnung). An einer dieser Eichen wurden Kotpillen gefunden, die nicht dem Eremiten, sondern einer anderen Rosenkäferart (*Protaetia spec.*) zugeordnet worden sind. 1 Eiche außerhalb des FFH-Gebiets zählt zwar zur Metapopulation wird bei der Bewertung des Erhaltungszustands aber nicht berücksichtigt.

35 Höhlenbäume wurden den Potenzialbäumen II. Ordnung zugeordnet. Es handelte sich um 29 Stiel-Eichen, 4 Buchen, 1 Rosskastanie und 2 Rot-Eichen. Alle diese Bäume hatten Höhlungen, die nicht näher untersucht werden konnten bzw. in denen noch kein oder nicht ausreichend oder kein Mulm ausgebildet ist. Es sind Bäume, die vom Eremiten besiedelt sein können, oder die mittel- bis langfristig für eine Besiedlung geeignet sind. 1 Buche und 1 Stiel-Eiche, die sich außerhalb der eigentlichen Grenze des FFH-Gebiets befinden, gehen nicht in die Bewertung des Erhaltungszustands mit ein.

Es wurden weitere 12 abgestorbene Eichen aufgenommen. In deren liegenden oder noch stehenden Totholz fand sich kein für Eremiten geeigneter Mulm mehr. Teilweise wurden noch alte Kotpillen und leere Kokons des Eremiten nachgewiesen. Diese 12 Eichen sind ebenfalls mit dem GPS-Gerät eingemessen und als „definitiv erloschen“ eingestuft worden.

In die Bewertung gehen somit 24 besiedelte bzw. wahrscheinlich besiedelte und 35 weitere Höhlenbäume ein. Alle der aufgenommenen Brut- und Potenzialbäume hatten einen Bruthöhendurchmesser (BHD) von über 60 cm.

Bewertung des EHZ und maßgebliche Bestandteile

Für den Eremiten* ergibt sich für das einzige Habitat mit einer Fläche von 42 ha (100 %) aktuell eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „hervorragend“ (A).

Die Bewertung des EHZ des Habitats ergibt sich aus

- der guten Habitatqualität in Form von 24 mit Eremiten besiedelten bzw. wahrscheinlich besiedelten und 35 weiteren Höhlenbäumen (Potenzialbäume II. Ordnung), die den Fortbestand der Population langfristig sichern,
- sowie geringer nutzungsbedingter Beeinträchtigungen unter der Voraussetzung, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen und forstliche Arbeiten an Brut- und Potenzialbäumen des Eremiten in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangens oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen sind dennoch auszuwerten, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten im Anhang IV-Arten verursacht werden.

Nach Prüfung der übergebenen Gutachten und Planungsunterlagen liegen keine zu berücksichtigenden Erkenntnisse über Vorkommen von Anhang-IV-Arten innerhalb der FFH-Gebietsgrenze vor.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) als Art des Anhangs IV FFH-RL wurde letztmalig 2010 im Schwanenteich nachgewiesen [18]. Da das Laichhabitat die nördliche Grenze des FFH-Gebietes lediglich tangiert, ist die Art somit nicht zu berücksichtigen.

1.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

1.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Plausibilitätsprüfung

In der folgenden Defizitanalyse wird geprüft, ob auf Gebietsebene die aktuelle Situation der einzelnen Schutzobjekte dem in der FFH-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Bei Nichterfüllung gilt zu prüfen, ob die ungünstigen Erhaltungszustände bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden oder ob es seit dem Referenzzeitpunkt (Zeitpunkt der Gebietsmeldung) zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist.

Unter Erhaltungsziele (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) werden nicht nur die Ziele zum Erhalt (Status-Quo-Sicherung), sondern auch die Ziele zur Verbesserung von Erhaltungszuständen zusammengefasst. Folglich sind schutzobjektbezogene Ziele wie Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung (vom Ist- zum Soll-Zustand) herauszuarbeiten.

Die Erhaltungsziele werden im Rahmen der Defizitanalyse wie folgt differenziert:

- Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Die Sicherung des Status-quo kann durch Festlegen von Schutz-, Pflege- oder Nutzungszielen erreicht werden:

Die günstigen Erhaltungszustände aller signifikanten LRT sowie der Habitate von allen signifikanten Arten nach Anhang II FFH-RL sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche des Habitats nicht verringern.

- Wiederherstellungsziele (W)

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V) besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. Eine Verschlechterung des Lebensraumes oder Habitates in einem Gebiet trat dann ein, wenn sich:

- die Fläche verringerte oder
- spezifische Strukturen und Funktionen im Vergleich mit dem Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt beeinträchtigt wurden.

Bei Vorliegen einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen von günstig nach ungünstig sowie bei Verkleinerung von LRT oder Habitaten des jeweiligen Schutzobjektes gegenüber dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung sind Wiederherstellungsziele zu formulieren, mit denen mittel- bis langfristig ein günstiger Erhaltungszustand erzielt bzw. die Ausgangssituation wiederhergestellt werden kann.

- Entwicklungsziele

Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet, auch wenn sie sich auf die gleichen Schutzobjekte und die gleichen Funktionen beziehen. Innerhalb der Entwicklungsziele werden unterschieden:

- Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

Insbesondere für LRT und Arten mit besonderer Bedeutung, die einen „ungünstigen“ Zustand aufweisen, sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, sofern keine Wiederherstellungsziele bestehen. Keine Wiederherstellungsziele bestehen z.B., wenn der ungünstige EHZ bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorlag.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig und werden als wünschenswerte Entwicklungsziele bezeichnet. Insbesondere sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zu A (= „hervorragend“) zu prüfen.

LRT 3150

Die beiden Kleingewässer im Tiergarten können nicht dem LRT 3150 zugeordnet werden. Das Gewässer innerhalb eines Geheges ist von Bäumen überschirmt und vollständig vegetationslos.

Der Ententeich hingegen ist von Bäumen umgeben und teilweise besonnt. Hier hat sich eine spärliche Wasser- und Sumpflvegetation aus wenigen Arten eingestellt. Eine Unterwasservegetation ist nicht entwickelt. Die einzige Ir-typische Art Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) ist mit wenigen Exemplaren vorhanden. Aber eine nennenswerte Schwimmblattflur, die Bedingung für die Erfassung als Lebensraumtyp ist, fehlt. Zudem weist das Gewässer laut Kartieranleitung [4] Merkmale auf die bestimmend für die Zuordnung zum „Naturfernen Stillgewässer“ sind. Das Gewässer ist durch menschliche Nutzung geprägt. Die typische Vegetation der Verlandungszonen ist nur spärlich vorhanden. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Fischbesatz, den Zulauf sowie durch die Grabenverbindung zum zweiten Gewässer. Auch ist das gesamte Ufer durch eingeschlagene Holzpfosten verbaut. Die Zuordnung zum „Naturfernen Stillgewässer“ erlaubt laut Kartieranleitung [4] keine Ausweisung zum LRT. Es kann eingeschätzt werden, dass dieser Zustand auch schon mit der Erstmeldung 2004 vorhanden war.

Es wird davon ausgegangen, dass auch schon mit der Meldung der vorkommenden LRT an die Europäische Kommission 2004 die Ausweisung fehlerhaft war und damit ein wissenschaftlicher Fehler vorliegt.

Eremit 1084*

Laut Standarddatenbogen hatte der Eremit einen „schlechten“ EHZ (C). Diese Bewertung basierte auf der Anzahl der tatsächlich besiedelten Alteichen. Mit der aktuellen Erfassung im Jahr 2017 wurden zusätzlich auch die potenziell besiedelbaren Höhlenbäume aller Laubbaumarten aufgenommen. Danach sind 12 Bäume im Gebiet als besiedelt, weitere 12 als wahrscheinlich besiedelt und 35 Bäume als Potentialbäume des Eremiten kartiert worden. Auf dieser Grundlage ist aktuell ein „hervorragender“ EHZ (A) ermittelt worden. Dieser Zustand sollte mittel- und langfristig erhalten werden (vgl. Tab. 6). Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele erübrigen sich.

Tab. 6: aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB (2004)	aktueller Erhaltungszustand der Habitate (2016)	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Eremit*	sesshaft	C	A	A (E)	A (E)	A (E)

* prioritäre FFH-Art; E = Erhalt, wE = wünschenswerte Entwicklung

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Die Anhang II-Art wurde unter Verwendung des deutschen Namens eingetragen.

Spalte 2: Status der Anhang II Art laut SDB.

Spalte 3: Erhaltungszustand laut SDB zum Referenzzeitpunkt 2004.

Spalte 4: Aktueller (2017) Erhaltungszustand der Habitate.

Spalte 5 - 7: Der durch Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand der Habitate ist angegeben.

Im SDB ist zum Referenzzeitpunkt 2004 ein schlechter EHZ (C) ausgewiesen. Eine Erfassung potenzieller Brutbäume gab es nicht. Die aktuelle Bewertung 2017 mit einem sehr guten EHZ (A) resultiert aus der Heranziehung aktualisierter Bewertungskriterien.

1.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Im Ergebnis der vorangegangenen Defizitanalyse wurden bezogen auf das Schutzobjekt Erhaltungsziele (Ist- zum Sollzustand) herausgearbeitet. Zur Erreichung des angestrebten Erhaltungszustandes werden nun im Folgenden funktionsbezogene Ziele formuliert. Eine Differenzierung der Maßnahmen in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse. Eine Zusammenstellung erfolgt in Tab. 11.

Eremit

Zum Schutz der Population des Eremiten sind der Erhalt der bekannten Brutbäume (We03) und aller anderen Laubbäume mit Höhlen (Potenzialbäume I. und II. Ordnung) erforderlich (We04). Ziel ist es, 5 Höhlenbäume je Hektar im Schutzgebiet (WE08) zu erhalten. Stehendes und liegendes Totholz, unabhängig davon, ob es vom Eremiten (noch) besiedelt ist, ist zu erhalten (We14). Auf Insektizideinsatz ist zu verzichten (We11). Ein Umbau des Laubholzbestandes in Nadelwald ist nicht statthaft (We15).

Um die Eremitenpopulation langfristig in ihrem hervorragenden Zustand zu erhalten, ist durch Stehenlassen verletzter Bäume eine „Brutbaumkontinuität“, d.h. eine nachhaltige Brutbaumgeneration mit einem ständigen Höhlenangebot, zu entwickeln (We13). Die Entwicklung einer Brutbaumkontinuität erfordert Planungen und forstliche Bewirtschaftungsformen, die über Generationen hinweg weitergegeben werden müssen.

Tab. 7: funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Eremit	We03, We04 Erhalt aller Brutbäume sowie aller Höhlenbäume We 08 Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen pro ha (im Durchschnitt) We11 Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz We14 Erhalt von stehendem und liegendem Totholz We15 Erhalt des Laubholzbestandes, kein Umbau in Nadelholzbestände	S	42	Gesamte Fläche des FFH-Gebietes	
	We13 Sicherung der Brutbaumkontinuität durch Stehenlassen von verletzten Bäumen, die sich langfristig zu Potential- und Brutbäumen entwickeln können (Ziel: 10 Habitatbäume je ha)	wE			

Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Wiederherstellungsziele (W) und Entwicklungsziele – vorrangige Entwicklungsziele (vE), wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

II Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen vorrangigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die Festlegungen der Maßnahmen nach Kapitel II erfüllen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung unter Beachtung der sozioökonomischen und örtlichen Belange. Sie erfolgten unter Einbeziehung der Betroffenen, Interessenvertreter und sonstigen Akteure. Grundsätzlich sind der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte (= Erhaltungsmaßnahmen: Schutz, Nutzung, Pflege) sowie die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative (z.B. Projektförderung, Verwaltungsvereinbarung), vertragliche (z.B. Agrarumweltmaßnahme) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, § 32 Abs. 4 BNatSchG) zu erreichen. Für die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen werden die Kosten ermittelt, und es wird die Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit bestimmt (vgl. Kap. II.3).

Die abgestimmten Maßnahmen sind schutzgutbezogen, raumbezogen und adressatenbezogen in Tab. 8 sowie der korrespondierenden Darstellung in Karte 3 dokumentiert. In der Karte 3 sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen räumlich konkret dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten (hoheitliche, administrative oder vertragliche) die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die korrespondierende Darstellung erfolgt entsprechend in Karte 3.

Bei der Managementplanung wurden die Belange der Raumordnung berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen stehen den Zielen der Raumordnung in diesem Gebiet nicht entgegen.

Tab. 8: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
Eremit 1084								
001-01	Erhalt aller Brut- und Potenzialbäume – keine Beseitigung (We03, We04)	S	Tiergarten Neustrelitz (gesamtes FFH-Gebiet)	R6, A3	Stadt Neustrelitz, UNB	Eremit 1084	Erhalt EHZ A	-
	Erhalt von mind. fünf Habitatbäumen je ha (im Durchschnitt) (We08)							
	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz (We11)							
	Erhalt von stehendem und liegendem Totholz (We14)							
	Erhalt des Laubholzbestandes, kein Umbau in Nadelholzbestände (We15)							
001-02	Sicherung der Brutbaumkontinuität durch Stehenlassen von Bäumen, die sich zu Potential- und Brutbäumen entwickeln können (We13). Ziel: 10 Habitatbäume je ha.	wE						

Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N); Wiederherstellungsziele (W) und Entwicklungsziele – vorrangige Entwicklungsziele (vE), wünschenswerte Entwicklungsziele (wE); R (xx), A (xx), V (xx) = Umsetzungsinstrumente (Erläuterung im Text); EHZ = Erhaltungszustand, UNB = Untere Naturschutzbehörde des Landkreises

Erhaltungsmaßnahmen (Erhalt EHZ A)

Eremit (1084)

Die Höhlenbäume aller Laubbaumarten im Gebiet sind als Brut- und Potenzialbäume des Eremiten zu erhalten (We03, We04). Umgestürzte Höhlenbäume und stehende Hochstubben mit Höhlen können noch über einen längeren Zeitraum den Käfern als Lebensstätte dienen. Sie sind daher nicht zu entnehmen (We14).

Für den langfristigen Erhalt der Metapopulation des Eremiten ist neben dem Erhalt bestehender Höhlenbäume die Sicherung eines kontinuierlichen Angebotes an besiedelbaren Bäumen essenziell. Die angestrebte Brutbaumkontinuität ist durch Stehenlassen weiterer Laubbäume, die sich zu Potential- und später zu Brutbäumen entwickeln können, anzustreben, da im Laufe der Zeit auch auf natürlichem Wege (Sturm, individuelle Lebensdauer, Sukzession) aktuelle Brut- und Potenzialbäume verloren gehen (We13).

Auf der Gehegefläche des Tiergartens kann sich die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Angebots an geeigneten Höhlenbäumen als begrenzend auswirken. Stehendes und liegendes Totholz sind daher so lange wie möglich zu erhalten, bis die Entwicklung der Käfer, die 4 Jahre dauert, abgeschlossen ist (We14). Liegendes Totholz wird in der Regel nicht neu besiedelt.

Um den hervorragenden Erhaltungszustand (A) zu erhalten, ist die aktuelle Anzahl der Brut- und Potentialbäume auch in Zukunft über eine Brutbaumkontinuität zu sichern (We13). Dazu sind die Bäume, die sich zu und Potential- und später Brutbäumen entwickeln können, stehen zu lassen (Ziel: zehn Habitatbäume je ha).

Ein Umbau des Laubwaldes in Nadelholzbestände und der Einsatz von Insektiziden verbieten sich zum Erhalt der Eremitenpopulation von selbst (We15, We11).

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen folgenden Instrumenten zu unterscheiden.

- Rechtliche Instrumente (R):
 - R 6: Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder – sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die nach der jeweiligen Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V).

Im FFH-Gebiet DE 2644-303 sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Vollzug des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und der Vollzug von § 33 BNatSchG im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele (R 6). Insbesondere ist die Beseitigung von Brut- und Höhlenbäumen als Veränderung und Störung zu verstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Eremitenpopulation führen kann.

- Administrative Instrumente (A):

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.

- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen. Als Finanzierungsinstrument kommt in erster Linie die Förderrichtlinie „NatSch-FöRL“ in Betracht (s. u.).

A 5: Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 1 auftreten. R 1-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung (weiteres s. Kap. II.3.1).
- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).
- Vertragliche Instrumente (V):
 - V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
 - V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).
 - V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Folgende Finanzierungsinstrumente (F) stehen für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen
- F18: ZuWErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (einschl. Gebietsbetreuung)
- F 19: NatSchFöRL M-V: Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie)
- F 20: Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen³
- F 21: Extensive Dauergrünlandrichtlinie: Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen⁴
- F22: Vielfältige Kulturen Richtlinie: Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau⁵
- F23: Strukturelementerichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland⁶
- F 24 Extensivierungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus⁷
- F 25: ForstELERFöRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

³ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Naturschutzgerechte_Gruenlandnutzungsrichtlinie_2015/index.jsp

⁴ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Extensive_Dauergruenlandrichtlinie_2015/index.jsp

⁵ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Vielfaeltige_Kulturen_Richtlinie_2015/index.jsp

⁶ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Strukturelementerichtlinie_2015/index.jsp

⁷ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foerderungen/Extensivierungsrichtlinie_2015/index.jsp

- F 26: ForstGAKFÖRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 27: PdLRL M-V: Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege
- F 28: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Landesmittel)⁸
- F 29: Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten

In der Tabelle 12 und Karte 3 sind die Instrumente zur Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen für das FFH-Gebiet flächenscharf zusammengestellt.

⁸ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Schutz_der_natuerlichen_Ressourcen/Landschaft_-_Flora%2c_Fauna_und_Landschaftspflege/Naturschutzmassnahmen/_Foederungen/Biotop-_und_Artenschutz/index.jsp

Literatur- und Quellenverzeichnis

Fachbeiträge, Gutachten, Anleitungen und Arbeitsblätter

- [1] AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION: Standarddatenbogen DE 2644-303 „Tiergarten Neustrelitz“, Stand 07/2007
- [2] AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION: Standarddatenbogen DE 2344-301 „Tiergarten Neustrelitz“, erstellt am 07/2004
- [3] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2012
- [4] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitung Dipl.-Biol. Matthias Teppke, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Zentrale Druckerei, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3
- [5] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte, erstellt durch UmweltPlan GmbH Stralsund NL Güstrow, Druckmedienzentrum Gotha GmbH, 1. Fortschreibung, 2011
- [6] MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Managementplan Teilbereich Wald, FFH-Gebiet 2644-303 Tiergarten Neustrelitz, November 2007
- [7] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012A): Steckbriefe LRT und Arten des Anhangs II der FFH-RL.
URL: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm, Abruf: Oktober 2017
- [8] RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M., WACHLIN, V.: „Eremit, Juchtenkäfer – *Osmoderma eremita*“, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_osmoderma_eremita.pdf (Abruf: Oktober 2017)

Internetquellen

- [9] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Schutzwürdige Landschaften, Landschaftssteckbriefe Mecklenburg-Vorpommern erstellt von GFN und IVÖR, Oberes Tollensegebiet (74201), unter: http://www.bfn.de/0311_landschaften.html (abgerufen im Oktober 2017)
- [10] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FÜR FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT: Überarbeitete Bewertungsbögen der Käfer (Coleoptera) als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung, 07.09.2015.
- [11] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Lebensraumtypen nach FFH-RL 3150 unter: https://www.bfn.de/0316_typ_lebensraum.html (abgerufen im Oktober 2016)
- [12] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Lebensraumtypen (LRT) in der kontinentalen biogeografischen Region, unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/lrt_kontinental.pdf (abgerufen im März 2016)
- [13] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf (abgerufen im März 2016)
- [14] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: LINFOS-Daten, Nutzung des „Kartenportals Umwelt M-V“ zum Datendownload, Themenauswahl Allgemein, Geologie, Grundwasser, Naturschutz und Wasser, unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> (abgerufen im Zeitraum im Oktober 2017)

- [15] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Fachinformationen/Natur und Landschaft/ Schutzgebiete/Schutzgebiete nach nationalem Recht, nationale Schutzgebietskategorien und Rechtsgrundlagen, unter: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_mv.htm (abgerufen am 29.8.2016)
- [16] TEPPKE, M.: „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder Hydrocharitions“, unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_sb_lrt_3150.pdf (abgerufen im März 2016)

Planungen, Konzepte und Programme

- [17] AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, 21. Oktober 2011
- [18] SCHÜßLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH: Gestaltungskonzept Schlosskirche / Schwanenteich in Neustrelitz, Artenschutzbeitrag, Anlage 1. Oktober 2010.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30, 36)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006)
- RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES EINHEITLICHEN ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (EU-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL). - ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73.
- RICHTLINIE 209/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Europäische Vogelschutzrichtlinie): Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung

weiterführende Literatur

- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Arbeitsdokument der Kommission Natura 2000, 27. Dezember 2002
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG, Januar 2007
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“, Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1, Version 4.0, Juni 2015
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 1 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Kartenkonzept Managementpläne, Layout für das Titelblatt. Version 2.0: Stand 18.07.2016
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 14 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Liste der Standardmaßnahmen für FFH-Gebiete. Version 220a: Stand 05.07.2016

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 15 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung. Version 3.4.1: Stand 14.07.2016